

Gemeinde Havixbeck

2. Änderung des Bebauungsplanes „Gennerich III“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – öffentliche Auslegung

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Die öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 15.10.2024 – 15.11.2024 durchgeführt.

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
B1	Einwender 1 Schreiben vom 28.10.2024	<p>Im Hinblick auf die geplante Änderungen Umgestaltung und Erweiterung im Museumsgarten Gennerich Nr. 9 sind wir nicht einverstanden, hiermit erhebe ich Einspruch und bringe meine Bedenken - Einwendungen vor und nehme alle Rechte wie folgt in Anspruch.</p> <p>Begründung: Die geplante Entwicklung - Erweiterung im Museumsgarten Gennerich Nr. 9 Cafe ARTE bis hin zum Grundstück Gennericher Weg 16 einschließlich Wohnhaus an der Südost Grundstücksgrenze, Veranstaltungsort jeglicher Art und Form gebe ich keine Zustimmung. Ihre Planvorstellung: Vortragsveranstaltungen Feste – Feier, Vereinstreffen, Handwerkermarkt, Kindergeburtstage, Sonderausstellungen, insbesondere gegen Theater- und Musik Aufführungen, wir möchten keinen Wandel.</p> <p>Immissionsschutz: Einwirkungen auf mein Nachbargrundstück einschließlich Wohnhaus, § 906 BGB. Beeinträchtigung wesentlich bei Grundstücken dieser Art - Lage, so kann der Eigentümer des belästigten Beseitigung - Unterlassung verlangen § 1004 BGB. Herstellung von Schutzeinrichtungen oder Schadenersatz geltendes Recht bestehen und verlangen. Vorschriften und Richtwerte nach Recht bzw. Gesetzgebung, das ganze Jahr hindurch bei Tag- und</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Die Bedenken gegen die vorliegende Planung werden zurückgewiesen. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das Planungsrecht keinen Anspruch auf ein dauerhaft unverändertes Umfeld begründet. Wie in den Gutachten zu der Bebauungsplanänderung nachgewiesen, werden die geltenden Immissionsrichtwerte durch die geplanten Nutzungen eingehalten. Insofern bestehen keine Hinderungsgründe gegen die Planung.</p> <p>Vor dem Hintergrund der nachgewiesenen Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Umfeld des Plangebietes ist die Notwendigkeit von aktiven oder passiven Schallschutzmaßnahmen sowie ein Anspruch der Einwender auf solche Maßnahmen nicht gegeben. Ein Planungsschaden, der Grundlage für Schadensersatzzahlungen an den Einwender wäre ist nicht erkennbar.</p>

2. Änderung des Bebauungsplanes „Gennerich“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge –frühzeitige Beteiligung

		<p>Nachtstunden voraussetzende Beachtung entsprechend den §§ 906 und 1004 BGB Priorität ist vorrangig. Bei Genehmigung und Ausführung der geplanten Erweiterung bzw. Änderungen auf den obengenannten Grund- und Boden Gennerich Nr. 9, ich bestehe real darauf Herstellung von Aktiv- und passive Schallschutzeinrichtungen oder Schadenersatz, dringende Einhaltung und Mindestabstand sind vorrangig und Ergänzung im obengenannten Einspruch.</p> <p>Bestandschutz: Gennericher Weg 16 als Fuß- und Radweg im Teilstück beginnend ab der Energieversorgung - Elektro Trafostation RWEGROUP Gennerich bis zum Eingangsbereich Grundstück < - > Gennerich Nr. 9 einschließlich meine Ein und Ausfahrt, soll Rechtsbestand für Anlieger gesichert bleiben, ständig freier Gang- einschließlich Zufahrtsweg.</p> <p>Wir hoffen, Sie werden meine Bedenken und Einwendungen zum obengenannten Entwurf und Planungen im vollen Ausmaß komplett berücksichtigen. Vor allem möchte ich auf all meine rechtsverbindlichen Einschreiben mit dem jeweiligen Datum zum Flächennutzungsplan Gennerich, spätere Aufteilung mit den 3 Bezeichnungen genannt Bebauungsplan Gennerich I - II und III hinweisen, Wiederholung wie folgt insgesamt:</p> <p>21. und 28. Oktober 1975 02. Januar 1976 29. Januar-, 14. Februar-, und 28. Juni 1978 11. März-, 16. Mai-, und 24. Juni 1979 06. Februar-, 31. Juni-, und 13. August 1980 21. August-, und 01. Oktober 1981 16. August 1984 03. März-, und 03. November 1986 29. Mai 1987</p>	<p>Die Anregung den Bestand des Gennericher Weges als Fuß-, und Radweges zu wahren wird berücksichtigt. Eine Veränderung der Nutzung des Gennericher Weges in dem angesprochenen Bereich ist aufgrund der Planung nicht vorgesehen und nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis auf die bisherigen Schreiben des Einwenders werden zur Kenntnis genommen. Eine veränderte Bewertung der Sachlage ergibt sich hieraus nicht.</p>
--	--	--	---

2. Änderung des Bebauungsplanes „Gennerich“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge –frühzeitige Beteiligung

		02. August 1989 20. Januar 2015 25. Oktober 2017 31. März-, 28. April-, und 06. August 2018 20. Mai 2019 17. August 2020 29. Januar-, 09. Februar-, und 31. Oktober 2022 20. April-, 04. Und 21. Juni 2024	Beschlussvorschlag: Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Anregung, die Nutzung des Gennericher Wegs beizubehalten, wird berücksichtigt.
--	--	---	---

2. Änderung des Bebauungsplanes „Gennerich“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge –frühzeitige Beteiligung

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Regionalverkehr Münsterland GmbH Schreiben vom 15.10.2024	Seitens Regionalverkehr Münsterland GmbH bestehen keine Einwände zu dem oben genannten Vorhaben. Wir bitten jedoch um Information zu möglichen Straßensperrungen, damit diese bei der Linienführung des zukünftigen Bürger-Busses berücksichtigt werden können .	Stellungnahme: Der Hinweis, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Straßensperrungen sind aufgrund der Planung nicht geplant oder absehbar. Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Kreis Coesfeld Schreiben vom 07.11.2024	zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: <u>Aufgabenbereich : Immissionsschutz</u> Aus den Belangen des Immissionsschutzes werden zu dem Planvorhaben keine weiteren Anregungen vorgebracht <u>Verkehrssicherheit</u> : aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die zusätzliche Anlage von den geplanten Stellplätzen. BSD Der mir von Ihnen zur Prüfung vorgelegte Bauleitplanung St. BSD 2. Änd. B-Plan Gennerich III stimme ich aus brandschutztechnischer Sicht zu. Bauen und Wohnen Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der 2.Änderung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken. Gesundheitsamt 2. Änderung des Bebauungsplanes Gennerich III der Gemeinde Havixbeck Die Planunterlagen haben im	Stellungnahme: Der Hinweis, dass zu dem Planvorhaben keine weiteren Anregungen vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass zu dem Planvorhaben keine Bedenken vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass der Bauleitplanung aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass zu dem Planvorhaben keine Bedenken vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.

2. Änderung des Bebauungsplanes „Gennerich“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge –frühzeitige Beteiligung

		<p>Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gennerich III der Gemeinde Havixbeck keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis, dass zu dem Planvorhaben keine Bedenken vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Bezirksregierung Münster - Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, Schreiben vom 17.10.2024</p> <p>Schreiben vom 02.07.2024</p>	<p>das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat die Unterlagen zu dem oben genannten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft.</p> <p>Zu dem Vorhaben werden keine Bedenken vorgebracht. Die in unserer Stellungnahme vom 02.07.2024 vorgebrachten Hinweise aus dem Bereich Hochwasserrisikomanagement haben weiterhin Bestand.</p> <p>Bitte beachten Sie die Hinweise aus dem Hochwasserrisikomanagement:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet.</p> <p><u>Hinweis auf die Starkregenhinweiskarten</u> Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat im Jahr 2021 eine Starkregenhinweiskarte für das Gebiet Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Einsehbar ist die Starkregenhinweiskarte unter www.geoportal.de. Demnach können Teile des Plan-Gebiets von seltenen und extremen Starkregenereignissen betroffen sein.</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Der Hinweis, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vorliegen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass sich das Vorhabengebiet nicht im Überschwemmungsgebiet liegt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Starkregenhinweiskarte und den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) werden zur Kenntnis genommen. Eine Auswertung der Planwerke wird in der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p>

2. Änderung des Bebauungsplanes „Gennerich“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge –frühzeitige Beteiligung

		<p><u>Hinweis Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz</u></p> <p>Am 01. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Die Interpretationshilfe zum BRPH ist hierinsehbar: https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/Interpretationshilfe BRPH.pdf</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Fernstraßen Bundesamt, Schreiben vom 15.10.2024	<p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).</p> <p>Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem Gennerich III (2. Änderung) der Gemeinde Havixbeck,</p>	<p>Stellungnahme: Die Hinweise zur Zuständigkeit der verschiedenen Dienststellen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Änderung des Bebauungsplanes „Gennerich“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge –frühzeitige Beteiligung

		<p>entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.</p>	
5	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 14.11.2024</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gennerich III“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres</p>	<p>Stellungnahme:</p> <p>Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass sich in dem Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Änderung des Bebauungsplanes „Gennerich“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge –frühzeitige Beteiligung

		<p>Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweignäpfen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de.</p>	<p>Der Hinweis, dass der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien weiterhin gewährleistet bleiben müssen, wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Maßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien informieren, wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauausführung wird diesem Hinweis gefolgt, erfordert aber keine Abstimmung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

2. Änderung des Bebauungsplanes „Gennerich“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge –frühzeitige Beteiligung

Keine Anregungen / Hinweise von Nachbargemeinden / Träger öffentlicher Belange:

- Bezirksregierung Münster – Dezernat 32 (Regionalentwicklung), Schreiben vom 15.10.2024
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 15.10.2024
- Bezirksregierung Münster - Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung), Schreiben vom 22.10.2024
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 23.10.2024
- Gelsenwasser Energienetze GmbH - Betriebsdirektion Münsterland, Schreiben vom 29.10.2024
- Industrie- und Handelskammer (IHK) NRW Münster, Schreiben vom 06.11.2024
- Vodafone West GmbH, Schreiben vom 06.11.2024
- Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland, Schreiben vom 07.11.2024
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland, Schreiben vom 08.11.2024
- Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen, Schreiben vom 12.11.2024
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 13.11.2024
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 13.11.2024
- Emscherverband/Lippeverband, Schreiben vom 14.11.2024
- Gemeinde Senden, Schreiben vom 15.10.2024
- Gemeinde Altenberge, Schreiben vom 22.10.2024
- Stadt Münster, Schreiben vom 11.11.2024 (erstellt: 29.10.2024)